

**EINGEGANGEN 17. Feb. 2021**

Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Vorsitzenden der Länderkommission zur  
Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp  
Luisenstr. 7  
65185 Wiesbaden

28. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. November 2020. Hierzu nehme ich gerne wie folgt Stellung:

### **1. Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume**

Auf die Feststellungen zu Sitzmöglichkeiten im besonders gesicherten Haftraum hin, soll im Rahmen eines Pilotprojektes der Einsatz von überzogenen Schaumstoffwürfeln als Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum erprobt werden, um festzustellen, ob deren Einsatz problemlos möglich ist und ob bejahendenfalls eine Anschaffung für alle Anstalten in Betracht kommen könnte.

### **2. Vertraulichkeit von Gesprächen**

#### **a) Akustische Überwachung privater Telefongespräche in der Sicherungsverwahrung**

In Bezug auf die stichprobenartige Überwachung privater Telefonate in der Sicherungsverwahrung sind durch die Novellierung des § 36 Abs. 4 HSVVollzG die rechtlichen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung an diejenigen, die für Gefangene gelten, angeglichen worden.

Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden  
Telefon (0611) 32-142710  
Telefax (0611) 32-7142691  
E-Mail: [ministervz@hmdj.hessen.de](mailto:ministervz@hmdj.hessen.de)  
Internet: [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)

 **DIGITALER  
SERVICE POINT**  
DER HESSISCHEN JUSTIZ  
0800 96 32 147



Insgesamt gilt, dass sämtliche Formen der Kommunikation mindestens einer stichprobenartigen Überwachung unterliegen. Der Zweck der stichprobenartigen Überwachung liegt darin, dass die Betroffenen vorher gerade nicht wissen, ob sie stattfindet. Die den Telefonaten vorgeschaltete Bandansage bezweckt insofern, die Betroffenen hierauf (d.h. auf die Möglichkeit einer stichprobenartigen Überwachung) hinzuweisen. Die Frage der Rechtmäßigkeit der stichprobenartigen Überwachung des Telekommunikationssystems wird derzeit im Rahmen einer Rechtsbeschwerde vom OLG Frankfurt am Main überprüft. Im Vorfeld der Veranlassung etwaiger Änderungen sollte dementsprechend zunächst die Entscheidung abgewartet werden.

#### **b) Telefone ohne Abschirmung**

Schließlich hat die Leitung der JVA Schwalmstadt die Möglichkeiten für vertrauliche Telefonate erneut in den Blick genommen. Nach deren Mitteilung bestehen sowohl für die Gefangenen als auch für die Sicherungsverwahrten solche Möglichkeiten.

Im Kornhaus sind die Stationstelefone mit einem beidseitigen Schallschutz ausgestattet. In der Sicherungsverwahrung sind die Wohnräume mit Telefonen ausgestattet. In der Hauptanstalt können die Stationstelefone zwar nicht Haube ausgestattet werden. Allerdings haben die Gefangenen die Möglichkeit, sich außerhalb von Freizeit und Freistunde an den Stationsdienst zu wenden, welcher sodann im Einzelfall Zugang zu dem Telefon für die Durchführung von vertraulichen Telefonaten, etwa mit Anwälten, gewähren kann. Auch besteht die Möglichkeit beim Sozialdienst oder die Seelsorge wichtige oder vertrauliche Gespräche mit Angehörigen anzumelden, welche nicht den Mitgefangenen bekannt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen